

REN OV I R T E S  
UND GESCHÄRFFTES  
E D I C T,

DAS NIEMAND,  
BEY X. THALER STRAFE  
VOR JEDES PFERD,  
O H N E

SR. K Ö N I G L.  
MAJESTÄT  
HOHEN-HÄNDIG  
UNTERSCHRIEBENEN  
P A S S

EINIGE FREYE VORSPANN NEH-  
MEN, DIE REGIMENTER AUCH,  
WANN SIE DERGLEICHEN NÖTHIG HA-  
BEN, SICH WEGEN DER PÄSSE IN  
ZEITEN MELDEN SOLLEN.

De dato Berlin, den 30. Decembr. 1724.

---

D U I S B U R G,

Gedruckt bey Johann Sas, Universität  
Buchdrucker.

*dat Edict ontfangen den 29 april 1725  
ende het selve Edict is gepubliceert en affgevoert  
den 29 april 1725 volgens verordening des konings*

THE  
EDITION

NEW YORK

THE  
PUBLISHERS

NEW YORK

1880

THE  
PUBLISHERS

NEW YORK

1880



# IR FRIDERICH WILHELM,

von GOTTES Gnaden, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Meurs, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlissingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir abermahls höchst-misfällig vernehmen müssen, daß ungeachtet Unseres so vielfältig ergangenen Verbots, und noch unterm 24. Januarii 1723. publicirten Ediëts, dennoch einige Bediente sich unterstehen, von Unseren Unterthanen einigen freyen Vorspann, ohne dieserhalb einen von Uns hohenhändig unterschriebenen Vorspann-Pass vorzuzeigen, zu prætendiren, auch wohl im weigernden Fall solche mit Gewalt zu extorquiren; Wir aber dergleichen zur mercklichen Bedruckung des Landes, und zum unfehlbahren Ruin Unserer Unterthanen gereichendes Unternehmen keinesweges weiter zu gestatten gemeinet seynd, sondern die Regimenten sowohl als andere Unsere Bediente, wenn sie einige Pässe auf Vorspann nöthig haben, sich in Zeiten darum melden sollen: Als befehlen Wir allen Unseren Regierungen,

gen, Provincial-Krieges- und Domainen-Cammern, auch Land- und Steuer-Räthen, Beamten und Magistraten in sämtlichen Unseren Landen und Provintzien hiermit in Gnaden, keinem, er sey wes Standes oder Condition er wolle, Hoher oder Niedriger Officier oder Civil-Bedienter, ohne Vorzeigung eines von Uns selbst hohenhändig unterschriebenen Vorspann-Passes, weder eine Fuhre, noch vor Ordonnantz-Mässige Bezahlung, Vorspann reichen zu lassen, sondern dieselbe nach Unseren Post-Häusern und Stationen zu verweisen, woselbst sie vor Postmässige baare Bezahlung die benöthigte Vorspann suchen und nehmen müssen. Würde sich jemand, er sey wes Standes oder Condition er wolle, unterstehen, einigen Vorspann ohne Unsern in Händen habenden höchst-eigenhändig unterschriebenen Pass entweder frey, oder gegen Ordonnantz-mässige Bezahlung zu nehmen, derselbe soll nach Inhalt des unterm 24. Januarii 1723. publicirten Edicts, als welches in allen Punkten hiermit erneuert und confirmiret wird, vor jedes Pferd zehen Thaler erlegen, welche halb zur Pœnalien-Casse, halb denen Unterthanen, so fahren müssen, verfallen seyn, wenn es aber ein Officier gewesen, dem Regiment bey Unserer General-Krieges-Casse decourtiret, den Civil-Bedienten aber an ihren Besoldungen abgezogen werden sollen. Wornach sich jedermänniglich zu achten, und vor Schaden zu hüten. Uhrkundlich haben Wir dieses Edict Eigen-hohenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 30. Decembris 1724.

FR. WILHELM.



F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katsch. F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.